



Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

Nutzung leerstehender Flüchtlingsunterkünfte

Sehr geehrte ██████████

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 17.12.2017 zur Belegung der Flüchtlingsunterkünfte in der Landeshauptstadt München.

Dazu können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Zuständigkeit für die von Ihnen genannte Flüchtlingsunterkunft am Fliegerhorst in Fürstenfeldbruck liegt bei der Regierung von Oberbayern. Bei Fragen dazu wenden Sie sich bitte an: asylbewerber@reg-ob.bayern.de

Die Landeshauptstadt München hat in ihren Flüchtlingsunterkünften keine Kapazitäten zur Unterbringung anderer Zielgruppen, alle Plätze werden zur Unterbringung von Flüchtlingen benötigt. Wenn Plätze frei sind, kann das unter anderem folgende Gründe haben: Die Plätze sind erst in Planung, baulich noch nicht fertig gestellt oder sie befinden sich in der Umplanung, weil sie ursprünglich für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge geplant waren, der Bedarf hier aber nicht mehr in dem Maße gegeben ist. Im Übrigen ist, wie Sie vorschlagen, eine Umwidmung von Grundstücken nicht einfach umsetzbar und muss im Einzelfall durch die Lokalbaukommission geprüft werden.

Frauenhäuser sind keine Flüchtlingsunterkünfte, es handelt sich um eine andere Zielgruppe. In besonderen Einzelfällen können Frauen mit Fluchthintergrund in den Frauenhäusern aufgenommen werden, sofern sie anderweitig nicht ausreichend vor ihrem gewalttätigen Partner geschützt werden können und die Regierung von Oberbayern die Ausnahmegenehmigung erteilt.

Die Unterbringungsstandards von Flüchtlingen in der dezentralen Unterbringung und Wohnungslosen in den Notquartieren sind nahezu gleich.

Ich hoffe, dass wir damit Ihrem Anliegen gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

